
Schärfere Kontrollen für Feuerwaffen in Europa – eine aktuelle nationale Bestandsaufnahme und eine kriminologisch-kriminalpolitische Bewertung des (Nicht-)Erreichten.

Von Thomas Feltes, Bochum, Irene Mihalic, Berlin/Gelsenkirchen und Felix Bunge, Berlin

I. Einleitung

Im Dezember 2016 berichteten die Medien, dass sich Jäger und Sportschützen in Europa auf härtere Auflagen einstellen müssten. Die EU-Staaten und das EU-Parlament hätten eine „strengere Kontrolle von Feuerwaffen auf den Weg gebracht. Die EU-Kommission hätte sich indes noch schärfere Vorgaben gewünscht“.¹ Tatsächlich war im Trilog zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament ein entsprechender Kompromiss verhandelt worden, dem das Europäische Parlament im März 2017 zugestimmt hat.² Damit reagierte die EU auch auf die Terroranschläge des vergangenen Jahres, wobei die ursprüngliche Initiative schon länger zurücklag. Infolge der geänderten Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen 91/477/EWG (Feuerwaffenrichtlinie), müssen nun deutlich mehr Teile von halbautomatischen Waffen markiert werden, damit sie besser nachverfolgbar sind. Zudem müssen Waffen systematischer registriert werden. Die Europäische Kommission wäre gerne weiter gegangen, aber der Billigung der neuen Auflagen waren zähe Verhandlungen zwischen Vertretern des Europaparlaments, der Staaten und der EU-Kommission vorausgegangen. Die Kommission hatte dazu im November 2015 wenige Tage nach den Terroranschlägen von Paris zahlreiche Vorschläge gemacht.³ Nicht nur der Kommissionspräsident Jean-

1 *Europäische Kommission*, Memo vom 20.12.2016 zur Feuerwaffen Richtlinie, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4465_en.htm?locale=en z. B.

2 <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170308IPR65677/versch%C3%A4rftes-eu-waffenrecht-parlament-schlie%C3%9Ft-sicherheitsl%C3%BCcken> (aufgerufen am 24.01.2018).

3 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen,

Claude Juncker bedauerte später, dass die EU-Staaten und das Parlament nicht noch strengeren Auflagen zustimmten, insbesondere für halbautomatische Waffen mit großen Magazinen. Aber die EU-Staaten konnten sich lange Zeit nicht auf konkrete Maßnahmen einigen. Widerstand kam unter anderem aus Finnland und Tschechien, wo der Besitz halbautomatischer Waffen im Vergleich zu Deutschland einfacher möglich ist. Die Kommission hat jedoch erreicht, dass zumindest der Zugang zu bestimmten für die militärische Nutzung vorgesehene Waffen wie AK-47 und M16 auch dann eingeschränkt ist, wenn diese zu halbautomatischen oder Einzellader-Waffen umgebaut sind. Um die Rückverfolgung von Waffen zu erleichtern, wenn diese insbesondere auf dem Schwarzmarkt gehandelt werden, wurden neue Regelungen zur Erfassung der Waffenbestände von Händlern und Herstellern in den Waffenregistern der Mitgliedstaaten vorgesehen. Für Deutschland ist die allgemeine Einführung entsprechender Schnittstellen für den 01.01.2019 geplant.⁴ Zusätzlich wurde vereinbart, den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Darüber hinaus erfasst die Feuerwaffenrichtlinie nun erstmals auch direkt Schreckschuss- und andere Waffen, die in scharfe Schusswaffen umgebaut werden können.⁵ Auch in Deutschland konnten zuvor entsprechend umbaubare Signal-, Deko- oder Schreckschusswaffen frei erworben werden. Lediglich das Führen von Schreckschusswaffen beispielsweise setzt eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (den sog. „kleinen Waffenschein“) voraus. Diese Erlaubnis haben dabei bereits 2016 deutlich mehr Menschen in Deutschland als zuvor beantragt⁶ – angeblich, um sich zu schützen. Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern waren zum 31. Dezember 2017 insgesamt 557.560 gültige kleine Waffenscheine im nationalen Waffenregister (NWR) gespeichert.⁷ Bei gleichzeitig hoher Relevanz in einigen Teilbereichen stellt sich so mit Blick auf das EU-Rechtsetzungsverfahren die Frage, inwiefern dadurch tatsächlich relevante Änderungen des europäischen Waffenrechts geschaffen wurden.

COM(2015) 750 final. <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-750-DE-F1-1.PDF>.

4 *Bundesministerium des Inneren*, Der Ausbau des Nationalen Waffenregisters NWR II - Die Abbildung des Lebenszyklus einer Waffe, 03/201. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2017/nwr-ii.pdf>.

5 Richtlinie 91/477/EWG, Artikel 1.

6 *AFP*, 09.01.2017, „Fast eine halbe Million Deutscher verfügt über Kleinen Waffenschein - Bundesinnenministerium spricht von »auffälliger Entwicklung“: Insgesamt wurden 2016 bundesweit 183.830 kleine Waffenscheine beantragt.

7 Antwort der *Bundesregierung* auf die BT-Drs 19/268.

II. Neuere europäische und nationale Rechtsetzungsinitiativen

Im November 2015 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Feuerwaffenrichtlinie vorgelegt⁸, und war damit der früheren Ankündigung von Cecilia Malmström gefolgt⁹. Dieser Schritt war erwartet worden, da die Mitteilung der EU-Kommission an den Europäischen Rat und das europäische Parlament vom 21. Oktober 2013 bereits einen konkreten Handlungsbedarf beschrieben hatte.¹⁰ Auch hatte bereits 2013 eine Eurobarometer-Umfrage ergeben, dass sechs von zehn Europäern von einem Anstieg der schusswaffenbezogenen Kriminalität in den nächsten fünf Jahren ausgingen. Dabei sprachen sich in der Umfrage insgesamt 55 % der Europäer für eine strengere Regulierung des Besitzes, Kaufs und Verkaufs von Schusswaffen aus.¹¹ Auch hatte die Kommission bereits festgestellt, dass Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften über Schusswaffen ausgenutzt werden können¹², wodurch sich das Risiko einer illegalen grenzüberschreitenden Verbringung erhöht, womit zugleich ein wichtiges Regelungsziel der Feuerwaffenrichtlinie vom 18. Juni 1991¹³ angesprochen war. Die Richtlinie von 1991 sollte solchen grenzüberschreitenden Verbringungen entgegenwirken, indem sie klarstellt, welche Schusswaffen verboten sind, und für welche eine Genehmigung erforderlich ist, wodurch folgendes bekanntes System eingeführt wurde: Gemäß der Feuerwaffenrichtlinie sind bestimmte Schusswaffen wie automatische Waffen (unter Kategorie A) derart gefährlich, dass sie für die zivile Nutzung nicht zugelassen werden sollten. Andere Waffentypen wie halbautomatische und Einzellader-Waffen (Kategorie B), deren Besitz zwar als genehmigungsfähig aber auch als genehmigungsbedürftig erachtet wurde, sollten in Sinne eines verbindlichen Mindeststandards in allen Mitgliedstaaten genehmigungspflichtig sein. Demgegenüber wurde für sonstige Schusswaffen wie Lang-Feuerwaffen mit gezogenen Läufen (Kategorie C) als Mindestanforderung an die sie betreffenden nationalen Regelungen nur eine Meldepflicht bei der zuständigen Behörde vorgeschrieben, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen wurde, strengere Regelungen zu schaffen oder bestehende strengere Vorschriften weiter anzuwenden.¹⁴ Hieran knüpfte die Kommission an und

8 ^{A.a.O.} (Fn. 3).

9 Am 21.10.2013 veröffentlichte die Directorate-General Home Affairs der Europäischen Kommission die Erklärung „Zeit für schärfere EU-Maßnahmen gegen Waffengewalt“, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-980_de.htm.

10 Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament, Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels vom 21.10.2013, COM(2013) 716 final.

11 Eurobarometer-Umfrage, Flash Eurobarometer 383, Firearms in the European Union, 2013, http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_383_en.pdf.

12 So auch das *Bundeskriminalamt*, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2016, Seite 10.

13 Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

14 ^{A.a.O.} (Fn. 13) Art. 6 f.

sah ein Verbot für halbautomatische Feuerwaffen (der Kategorie B) vor, die leicht zu automatischen Feuerwaffen (der Kategorie A) umgebaut werden können, oder über eine hohe Munitionskapazität verfügen.¹⁵ Der lange geplante Schritt zur Aktualisierung der Feuerwaffenrichtlinie erfolgte somit nur in zweiter Linie in Reaktion auf die Anschläge in Paris und Kopenhagen. Dem Richtlinienentwurf waren außerdem drei Studien vorausgegangen, die im Auftrag der Europäischen Kommission Fragen der Angleichung strafrechtlicher Sanktionen für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, mögliche Verfahren zur Deaktivierung, Vernichtung und Kennzeichnung von Feuerwaffen und die Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie in den Mitgliedstaaten untersucht hatten.¹⁶ Der so konkretisierte Handlungsbedarf erfuhr durch die oben genannten Anschläge allerdings zusätzliche Brisanz, denn der Kommissionsvorschlag enthielt eine Vielzahl von Regelungen, die mit Blick auf die Innere Sicherheit an den Zugang oder die Verfügbarkeit von Schusswaffen ansetzten, wobei die meisten Forderungen an eine ausführliche Diskussion in mehreren Nationalstaaten anknüpfen konnten.¹⁷ Zum Kommissionsvorschlag gehörte dabei auch die Einführung einer Durchführungsverordnung, um die Mindestanforderungen für die Deaktivierung von Feuerwaffen zu erhöhen.¹⁸ Dazu hatte das Bundeskriminalamt (BKA) bereits 2010 auf steigende Handelsmengen mit unbrauchbar gemachten Waffen hingewiesen und dabei festgestellt, dass diese systematisch unzureichend deaktiviert den Endkunden überlassen wurden.¹⁹ Auch wies das Bundeskriminalamt in der Folgezeit wiederholt auf die Gefahren einer leichten Rückbaumöglichkeit infolge der Unterschiede in den waffenrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten hin.²⁰ Darüber hinaus sah der Kommissionsvorschlag vor, waffenrechtliche Genehmigungen für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen nur noch mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren zu erteilen²¹,

15 ^{A.a.O.} (Fn. 3) Erwägungsgrund 9.

16 Zwei der drei Studien wurden von der Europäischen Kommission veröffentlicht: „Study to Support an Impact Assessment on Options for Combatting Illicit Firearms Trafficking in the EU“, Juli 2014; „Study to support an Impact Assessment on a possible initiative related to improving rules on deactivation, destruction and marking procedures of firearms in the EU, as well as on alarm weapons and replicas“, Juli 2014; Study to the implementation of the Firearms Directive in all Member States (unveröffentlicht), vgl. Drks. COM(2015) 750 final, Seite 6.

17 Zur Diskussion und Rechtslage in Frankreich: LOI n° 2012 - 304 du 6 mars 2012 relative à l'établissement d'un contrôle des armes moderne, simplifié et préventif; dazu Le Monde, 08.12.2011, Le Sénat adopte une proposition de loi renforçant le contrôle des armes, http://www.lemonde.fr/politique/article/2011/12/08/le-senat-adopte-une-proposition-de-loi-renforcant-le-controle-des-armes_1615403_823448.html; zur Rechtslage im Vereinigten Königreich: Home Office, Guide on Firearms Licensing Law, April 2016, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/518193/Guidance_on_Firearms_Licensing_Law_April_2016_v20.pdf.

18 ^{A.a.O.} (Fn. 3) Erwägungsgrund 2.

19 BKA, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2010, Seite 9.

20 BKA, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2014, Seite 7; 2015, Seite 7.

21 ^{A.a.O.} (Fn. 3) Art. 1 Ziffer 7.

sodass im Rahmen der notwendig werdenden Erneuerung entsprechender Berechtigungen eine regelmäßige Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen erfolgen würde. Dadurch wäre insbesondere sichergestellt worden, dass im Fall einer Verurteilung oder bei Gründen, die zu einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz führen, infolge dieser regelmäßigen Überprüfung keine erneute waffenrechtliche Erlaubnis mehr erteilt würde. Demgegenüber erfolgt in entsprechenden Fällen seitens deutscher Waffenbehörden bisher nicht automatisch ein Widerruf.²² Und in Anlehnung an das französische Recht hatte die Kommission außerdem standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung waffenrechtlicher Berechtigungen vorgesehen.²³ Bereits im März 2016 sprach sich der Europäische Rat für Justiz und Inneres (JI-Rat), dem Justiz- und Innenminister aller 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, aber hinsichtlich halbautomatischer Feuerwaffen gegen weitere Einschränkungen aus. Auch sollte die Entscheidung über die Einführung medizinischer Untersuchungen weiterhin allein den Mitgliedstaaten zu überlassen bleiben.²⁴ In Folge dieser Übereinkunft wurde der Kommissionsvorschlag kurz darauf im EU-Ministerrat bereits erheblich eingeschränkt. Dasselbe geschah im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im EU-Parlament. So wurde aufgrund von massiven Interventionen²⁵ insbesondere auch die strenge Begrenzung der zulässigen Magazingröße zugunsten einer kaum noch praktisch relevanten Obergrenze von 21 Schuss aufgegeben, wodurch die Regelung sicherheitspolitisch allerdings kaum noch wirksam ist.²⁶ Für die deutsche Position hatte dabei der bayerische Innenminister Joachim Herrmann bereits am 20.03.2016 gefordert: „Wir müssen alles daran setzen, dass die neuen Vorschriften nicht in der EU

22 Zeit Online, 06.03.2016: „Etwa 400 Rechtsextreme besitzen in Deutschland einen Waffenschein. Die meisten müssen ihn auch dann nicht abgeben, wenn sie vom Verfassungsschutz beobachtet werden“, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-03/waffenschein-rechtsextreme-schusswaffen-behalten> .“

23 Das deutsche Waffenrecht verlangt gem. § 6 Abs. 3 WaffG einen Nachweis über die „persönliche Eignung“ nur, sofern der Antragsteller zwischen 18 und 25 Jahre alt ist. Demgegenüber kennt das französische Recht das allgemeine Erfordernis einer medizinischen Untersuchungen: Article 12 no. 4° Décret n° 2013 - 700 du 30 juillet 2013 portant application de la loi n° 2012-304 du 6 mars 2012 relative à l'établissement d'un contrôle des armes moderne, simplifié et préventif.

24 Bericht des Beauftragten des Bundesrates vom 08.06.2016, Anlage zu Nr. 22, S. 9 - 10, <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/06/10-weapons-strengthen-control/>

25 *Becker*, Spiegel Online, 19.10.2016, Lobbyismus in Brüssel. Waffenfans entschärfen neues EU-Kontrollgesetz, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-waffenlobby-entschaerft-das-neue-waffengesetz-a-1116525.html>; Spiegel Online 21.12.2016 „Neue EU-Waffenrichtlinie. Der Schießisen-Irrsinn“, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-waffenrichtlinie-der-schiesisen-irrsinn-kommentar-a-1126994.html>.

26 Rat der Europäischen Union, Drucksache 2015/0269 (COD), <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9841-2016-INIT/de/pdf>.

umgesetzt werden.²⁷ Der so abgeschwächte Richtlinienvorschlag trug damit aber erheblichen Sicherheitsbedenken nicht mehr hinreichend Rechnung. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im September 2016, diese Regelungsdefizite mit einem eigenen Antrag zu adressieren.²⁸ In diesem Antrag wurde auch dargestellt, dass das deutsche Waffenrecht keine zureichend gesicherte Lagerung von Schusswaffen und Munition gewährleistete, denn spätestens, seit das Einheitsblatt 24992 von der VDMA²⁹ 2003 zurückgezogen worden war, war klar, dass die Regelung in § 36 Waffengesetz für Waffen- und Munitionsschranke keinen hinreichenden Schutz gegen unbefugtes Öffnen bot.³⁰ Auch wurde dabei die weiterhin bestehende hohe Gefahr durch erlaubnisfreie Waffen angesprochen. Dazu hatte das BKA bereits 2010 darauf hingewiesen, dass die Nutzung grundsätzlich erlaubnisfreier Waffen (wie z. B. Softair-Pistolen) zur Begehung von Straftaten aufgrund ihrer hohen Relevanz einer besonderen Beobachtung bedarf.³¹ Der Antrag „Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit“ wurde am 21.09.2016 im Bundestag eingebracht³² und war am 28.11.2016 Gegenstand einer Expertenanhörung im Innenausschuss.³³

III. Politischer Hintergrund

Der Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.09.2016 knüpfte an den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission an und betonte die innenpolitische Relevanz insbesondere auch der zwischenzeitlich im Rahmen der laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene aufgegebenen oder abgeschwächten Forderungen.³⁴ Dabei forderte der Antrag die Bundesregierung insbesondere auf, sich im weiteren Verfahren dafür einzusetzen, dass Privatpersonen europaweit die Nutzung halbautomatischer Schusswaffen verboten wird, wenn diese nach objektiven Kriterien

27 *Grimmer*, Bayrischer Rundfunk, 20.03.2016, „EU soll Finger vom Waffenrecht lassen“, <http://www.br.de/nachrichten/mittelfranken/inhalt/schuetzentag-mittelfranken-herrmann-100.html>.

28 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.09.2016, BT-Drs. 18/9674, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/096/1809674.pdf>.

29 Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) gibt im Sinne einer Normung VDMA-Einheitsblätter als Standardisierungsverfahren für den Maschinenbau aus, die wie andere technische Normen auch mögliche Anknüpfungspunkte einer gesetzlichen Regelung sein können.

30 *VDMA*, 28.11.2012, „Jede Waffe kann zur tickenden Zeitbombe werden“, <http://sis.vdma.org/article/-/articleview/603330>.

31 *BKA Bundeslagebild Waffenkriminalität 2010*, Seite 11.

32 [^]a.O. (Fn. 28).

33 Die Tagesordnung der Anhörung und die Stellungnahmen der Sachverständigen sind auf der Website des Bundestages unter <https://www.bundestag.de/ausschuesse18/a04/anhoeungen/96-sitzung-inhalt/481228> zu finden.

34 Dazu bereits oben unter I.

besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität). Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem einrichten, damit eine standardisierte Überprüfung der physischen, kognitiven und psychologischen Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen erfolgen kann. Auch sollten Berechtigungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen alle fünf Jahre erneuert werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der waffenrechtlichen Berechtigung im Einzelfall tatsächlich noch vorliegen. Darüber hinaus betonte der Antrag, dass ein zentrales Register, in dem europaweit alle wesentlichen Bestandteile von Schusswaffen geführt werden, wesentlich dazu beitragen würde, die Nachverfolgbarkeit polizeilich sichergestellter (Tat-)Waffen zu verbessern. Dazu sollten die nationalen Register auf europäischer Ebene so miteinander verknüpft werden, dass der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten verbessert wird. Auf nationaler Ebene sah der Antrag dementsprechend spiegelbildlich auch die Einführung regelmäßiger qualifizierter Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen vor. Außerdem sollte im deutschen Waffenrecht die besondere Missbrauchsfahr angemessen berücksichtigt werden, die aus der gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition in Privathaushalten resultiert. Dazu sollten u. a. auch die Vorschriften für die Aufbewahrung von Waffen so geändert werden, dass die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich einen angemessenen Widerstandsgrad für Waffen- und Munitionsschränke gewährleisten, um unbefugten Zugang zu verhindern. Darüber hinaus sollten Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung erhebliche Verletzungen verursachen können, einem Erlaubnisvorbehalt (gemäß § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes) unterstellt werden.

IV. Kriminalistischer Hintergrund

Die ganz überwiegende Mehrzahl der an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sichergestellten Waffen sind solche, die erlaubnisfrei erworben werden können. Der Anteil solcher Waffen stieg dabei von 69,3% (2010) auf 75,7 (2014).³⁵ Für das Jahr 2015 betrug der Anteil 72,4%.³⁶ Nicht bekannt ist in diesem Zusammenhang, wie groß dabei insbesondere der Anteil von Schreckschuss, Gas- und Signalwaffen ist, und inwiefern auch entsprechende Waffen, die zu scharfen Schusswaffen umgebaut wurden, sichergestellt worden sind, oder wie häufig Waffen aufgrund ihrer Gestaltung geeignet waren, den Anschein einer scharfen gegebenenfalls militärischen Schusswaffe zu vermitteln. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2016 allerdings 34.443 (+14,8 %) Verstöße gegen das Waffengesetz, 617 (+22,9 %) Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und 9.967 (+10,7 %)

35 BKA, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2010, Seite 11; Bundeslagebild Waffenkriminalität 2014, Seite 6.

36 BKA, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2015, Seite 6.

Straftaten aus, die unter Verwendung von Schusswaffen begangen worden sind.^{37 38} Zu der Frage, woher die Waffen stammen, sagt die PKS direkt allerdings nichts aus.³⁹ Die PKS unterscheidet vielmehr lediglich zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“ (4.425 Fälle in 2016) und „mit Schusswaffe geschossen“ (5.542 Fälle in 2016). Hinsichtlich anderer Tatmodalitäten lassen sich daher auf Grundlage der Zahlen der PKS auch keine Aussagen treffen. Nicht in der PKS abgebildet sind dabei auch jene Tatverdächtigen, die polizeilich nie als tatverdächtige Schützen registriert wurden, weil ihr Tod von Anfang an jede weitere polizeiliche Ermittlung zu ihrer Person ausgeschlossen hat. Für die Jahre 1996 bis 2005 sind solche Fälle jedoch im Rahmen der European Homicide-Suicide-Study (EHSS) untersucht worden.⁴⁰ In der Studie wurde festgestellt, dass Täter und Opfer in der Mehrzahl der Fälle (Tötungen mit anschließenden Selbsttötungen und erweiterte Suizide) verwandt waren oder sich kannten. Das Fehlen entsprechender Merkmale in der PKS macht daher eine wesentliche Einschränkung hinsichtlich möglicher Aussagen über die Relevanz von Schusswaffen deutlich. Hinzu kommt die bekannte, leider aber zu selten thematisierte Feststellung, dass die PKS in erster Linie Informationen über die Ermittlungsarbeit der Polizeibehörden zusammenstellt.⁴¹ Auch detaillierte Untersuchungen der Frage, welche Fälle im Rahmen der Waffenkriminalität auf die Verwendung einer nach dem Waffengesetz legalen bzw. illegalen Waffe zurückzuführen sind, erlaubt die PKS aufgrund der fehlenden Erfassung dieser Eigenschaften nicht. Die engen Grenzen, in denen die PKS Aussagen über die Relevanz von Waffen allgemein und Schusswaffen im Besonderen trifft, wäre für die empirische Forschung möglicherweise auszugleichen, wenn die Analyse durch andere polizeiliche Meldesysteme ergänzt werden kann. In diesem Sinne griff das Bundeskriminalamt zur Erstellung des Bundeslagebilds Waffenkriminalität noch im Jahresbericht 2015 zusätzlich auf die Erfassungen des Sondermeldedienstes „Waffen und Sprengstoffsachen“ zurück, die beim BKA in der „Falldatei Bundeskriminalamt – Waffen“ (FBK – Waffen) registriert worden waren. So konnte das BKA für das Jahr 2015 insbesondere feststellen, dass 470 Waffen an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem StGB sichergestellt worden waren, wobei es sich in 72,4 % der Fälle um erlaubnisfreie Gas-, Alarm- und Luftdruckwaffen handelte. Der Anteil der erlaubnispflichtigen Schusswaffen lag somit bei 27,6 %. In 4,9 % der Fälle

37 BKA, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2016, Seite 4 - 6, wobei sich die Prozentzahlen jeweils auf die Veränderung zum Vorjahr beziehen.

38 ?????????

39 Auch das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2016 (a.a.O. Fn: 37) greift diese Frage anders als noch die Lagebilder der Jahre zuvor nicht auf.

40 Auf der Grundlage einer Auswertung von amtlichen Quellen und Medienberichten für eine Reihe europäischer Länder einschließlich Deutschland, Finnland, Spanien, Polen, England & Wales und der Schweiz; s. https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/familiale_toetungsdelikte.html.

41 Vgl. zum Beispiel den Beitrag von Feltes zur Ausländerkriminalität in Kriminalistik Heft 10, 2016.

bzw. bei 21 erlaubnispflichtigen Waffen wurde festgestellt, dass sie sich in legalem Besitz befanden.⁴² Doch auch diese Zahl sagt über die Bedeutung des legalen privaten Waffenbestands für die Innere Sicherheit wenig aus, denn dabei sind weiterhin alle Fälle nicht erfasst, in denen die Waffe beispielsweise in der Tatsituation von einem (nach dem Waffengesetz dazu nicht berechtigten) Familienmitglied ergriffen, oder von einem Angreifer der Hand des berechtigten Besitzers entwunden und dann eingesetzt worden war. Diese Fälle würden vielmehr zu den 130 gezählt, in denen bei der Tat gerade kein legaler Besitz festgestellt wurde. Eine weitergehende statistische Erfassung, woher diese 130 Waffen stammten, erfolgt dabei nicht. Auch nicht ausgewiesen wurde dabei wie viele Waffen, vor der Tat gefunden oder gestohlen wurden bzw. als verloren oder gestohlen gemeldet waren. Infolge der Einführung des Nationalen Waffenregisters (NWR) liegen jedoch Zahlen dazu vor, wie viele Waffen insgesamt als gestohlen oder abhandengekommen gemeldet wurden. So waren zum 31. Januar 2016 insgesamt 13.897 Schusswaffen mit dem Status „als abhandengekommen“ gemeldet und mit Stand vom 31. Mai 2017 waren es 17.174.⁴³ Ebenfalls mit Stand vom 31. Januar 2016 waren außerdem 3.632 Waffen als gestohlen im NWR gespeichert (mit Stand vom 31. Mai 2017 waren es 4.760).⁴⁴ Ein Rückschluss darauf, ob die so registrierten Waffen für Straftaten nach dem StGB eingesetzt wurden, ist infolge der fehlenden statistischen Erfassung aber nicht möglich. Die Auswertung der 470 Tatwaffen, die für das Berichtsjahr im Rahmen der FBK-Waffen erfolgt ist, kann vor diesem Hintergrund somit nur als Stichprobe betrachtet werden. Darüber hinaus fehlt auch hier die Möglichkeit, aus den veröffentlichten Zahlen Verbindungen zwischen der Herkunft der Waffen und einzelnen Deliktsformen herzustellen. Dass eine solche Auswertung aber aussagekräftig sein könnte, zeigen wiederum die Daten, die im Rahmen der EHSS-Studie erhoben wurden, und die belegen, „dass in Deutschland jedes Jahr etwa 20 bis 25 Menschen bei einem Tötungsdelikt innerhalb der Familie oder Partnerschaft durch eine Schusswaffe im legalen Besitz des Täters sterben.“⁴⁵

V. Kriminologischer Hintergrund

Aus kriminologischer Sicht birgt die Verbreitung von Waffen in der Bevölkerung ein erhebliches Gefahrenpotenzial in sich. Rund eine Million Deutsche sind im (legalen) Besitz einer Waffe, die meisten haben mehrere – insgesamt rund 5 Millionen⁴⁶. Die Anzahl illegaler Waffen in der Bundesrepublik wird auf ca. 20 Mio. geschätzt⁴⁷, hinzugerechnet zu den legalen Waffen (ca. 5 Mio.) und den Gas- und Schreckschusswaffen

42 BKA, Waffenkriminalität Bundeslagebild 2015, Seite 6.

43 Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 18/13082, Seite 2.

44 Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7741, Seite 5.

45 Pressemitteilung der Max-Planck-Gesellschaft vom 8. MÄRZ 2009, <https://www.mpg.de/578606/pressemitteilung20090318> (aufgerufen am 24.01.2018).

46 Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7741, Seite 7.

47 Eppelsheim, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.01.2016.

(15 Mio.)⁴⁸, ergibt dies einen Gesamtbestand von mindestens 40 Mio. Waffen in Deutschland⁴⁹. Auf die Tatsache, dass bei Amoklagen zumeist legale Sportwaffen eingesetzt werden, hat Britta Bannenberg mehrmals hingewiesen⁵⁰. Sie hat in ihrer Auswertung der Amoktaten auch festgestellt, dass das Profil der Täter nicht dem typischen Risikoprofil eines Gewalttäters entspricht und dass die Verfügbarkeit von Waffen in allen Fällen eine entscheidende Rolle bei der Frage des Ob und des Wie der Tatbegehung spielte. „Die Verfügbarkeit von Schusswaffen im Elternhaus stellt dabei einen besonderen Risikofaktor dar. Es zeigt sich, dass in den Fällen, in denen junge Täter Schusswaffen verwendeten, diese fast alle aus dem Besitz des Vaters, Großvaters oder Onkels stammten und von ihnen nicht ordnungsgemäß gesichert waren“.⁵¹ Wenn die Waffenlobby⁵² vor diesem Hintergrund behauptet, dass Waffenverbote nicht funktionieren, weil sie sich darauf verlassen, „dass sich Kriminelle, die Schusswaffen benutzen, freiwillig daran halten [müssten]“, dann verkennen diese Lobbyisten das Problem grundlegend. Es geht eben nicht allein um *die „üblichen Verdächtigen“*, also Täter, die Straftaten entsprechend planen – diese greifen übrigens nur in Ausnahmefällen zur Waffe, weil sie sich der dadurch bedingten Strafschärfungen sehr wohl bewusst sind. Vielmehr geht es um die durch Schusswaffen verursachten Schäden insgesamt, was grundsätzlich alle Formen des Missbrauchs von Waffen und somit auch alle Fälle einschließt, in denen der Zugriff auf eine legale Waffe zu einem relevanten Schadensereignis geführt hat. Dies verkennen auch diejenigen, die Waffenbesitz als „Menschenrecht“ deklarieren, während das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Januar 2013 allein das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zum Gegenstand seiner Prüfung gemacht hat.⁵³ Davon abgesehen kann es natürlich ein „Menschenrecht auf Waffen“ es ebenso wenig geben wie ein „Grundrecht auf Fußball“.⁵⁴ Zudem ist überaus strittig, ob sich Waffenbesitz tatsächlich positiv für dieje-

48 *Buntrock*, Der Tagesspiegel, 30.12.2013.

49 Vgl. *Schirra* in: Kriminologie-Lexikon Online, http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=204.

50 *Bannenberg*, Amok. Ursachen erkennen - Warnsignale verstehen - Katastrophen verhindern. E-Book. Gütersloh 2010; s.a. *Bannenberg*, Kriminologische Auswertung von Amoktaten mit Handlungsempfehlungen für die Polizei. In: Gade / Stoppa (Hrsg.): *Waffenrecht im Wandel* 2015, 1-21.

51 *Bannenberg* u. a.: Beratungsnetzwerk Amokprävention: Ein wissenschaftsbasiertes Beratungsangebot zur Amokprävention. In: Erich Marks und Wiebke Steffen (Hrsg.): *Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention* Ausgewählte Beiträge des 20. Deutschen Präventionstages 8. und 9. Juni 2015 in Frankfurt am Main. Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 183 - 192. Verfügbar unter <http://www.praeventionstag.de/nano.cms/publikation/buch/18>.

52 Z. B. auf der Website des Deutschen Waffenjournals, <https://www.dwj.de/magazin/topthema/details/items/schusswaffen-in-der-kriminologie.html> (aufgerufen am 24.01.2018).

53 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. Januar 2013 – 2 BvR 1645/10 –, juris.

54 Auch wenn dies Thomas Feltes einmal im Zusammenhang mit der Forderung eines Polizeigewerkschafters nach Absage ganzer Spieltage in der Bundesliga – eher provokant – so for-

nigen auswirkt, die Waffen tragen und einsetzen. So konnte eine Studie in den USA zeigen, dass Waffenbesitzer häufiger als Nicht-Waffenbesitzer bei Auseinandersetzungen selbst durch Waffen verletzt wurden.⁵⁵ Unstrittig ist zudem, dass wesentliche Gruppen jedenfalls nicht von Waffen als Selbstverteidigungsmittel profitieren, und dies sind Frauen, Menschen, die in ländlichen Bereichen wohnen und solche mit niedrigem Einkommen und sozial Benachteiligte.⁵⁶ Und es ist auch unstrittig, dass durch die Verfügbarkeit von Waffen die Bereitschaft, sie einzusetzen, steigt – sei es zur Selbst- oder Fremdschädigung. Und unstrittig ist auch, dass jährlich in den USA rund 15.500 Menschen durch Waffen sterben, über 30.000 verletzt werden – darunter ca. 700 Kinder bis 11 Jahren und über 3.200 Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren (Zahlen für 2017). Demgegenüber werden für 2017 lediglich ca. 2000 Fälle ausgewiesen, in denen eine Schusswaffe zur Selbstverteidigung benutzt wurde.⁵⁷ Die Verfügbarkeit von Schusswaffen hat kriminologisch betrachtet einen unmittelbaren und direkten (kausalen) Einfluss auf a) die Bereitschaft zu und b) die Art und Weise von Gewaltanwendung. Dies ist eine kriminologische Grunderkenntnis, die nicht nur durch Studien in den USA belegt wurde. Im Prinzip wird dies auch jeder deutsche Polizeibeamte bzw. jede –beamtin bestätigen, und zwar nicht nur, aber auch, aufgrund der Erfahrungen bei Familienstreitigkeiten oder in Verbindung mit psychisch kranken Personen. Man muss hierbei daher nicht erst auf die jüngsten terroristischen Ereignisse oder die zurückliegenden Amokläufe rekurrieren, da auch diese Zusammenhänge als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Dabei ist Waffenbesitz natürlich nicht der eigentliche Grund für diese Taten; die Ursachen liegen weitaus tiefer.

Waffen an sich machen nicht krank. Aber die Verfügbarkeit und auch der Reiz bestimmter Waffen begünstigt die Tatausführung, löst sie ggf. auch erst aus (Trigger-Funktion), verschärft die Folgen für die Betroffenen, erhöht die – potentielle und tatsächliche – Zahl der Betroffenen und leistet Beihilfe zur Selbst- und Fremd-Heroisierung solcher Taten. Waffen sind Symbole von Macht und Gewalt, oder, wie *Hans von Hentig* schrieb, „wahrscheinlich gibt es viel mehr Waffenfetischisten als wir kennen, platonische, die sie nur ölen, putzen sammeln, liebevoll betrachten“. Jedoch erst wenn „der Anblick einer Waffensammlung, mehr noch bloße Berührung wollüstige Schauer

muliert hat; <http://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-bundesliga-polizeieinsatz-bundesliga-ist-kein-grundrecht-1.1022034>.

- 55 *Branas*, Charles C. / *Richmond*, Therese S. / *Culhane*, Dennis P. / *Ten Have*, Thomas R. / *Wiebe*, Douglas J. (November 2009). „Investigating the Link Between Gun Possession and Gun Assault“. *American Journal of Public Health*. 99 (11): 2034 – 2040. doi:10.2105/AJPH.2008.143099. PMC 2759797 Freely accessible. PMID 19762675.
- 56 *Schmebly*, Stephen M. (June 2002). „An examination of the impact of victim, offender, and situational attributes on the deterrent effect of defensive gun use: A research note“. *Justice Quarterly*. 19 (2): 377–398.
- 57 <http://www.gunviolencearchive.org/past-tolls> (aufgerufen am 24.01.2018).

und nachfolgende Erektionen verursacht⁵⁸, wird es problematisch. *Foucault* paraphrasierend hat *Niederbacher* in seiner Studie⁵⁹ folgendes geschrieben: „Man muss über das Verhältnis des Menschen zu Waffen sprechen wie von einer Sache, die man nicht einfach zu verurteilen oder zu tolerieren, sondern vielmehr zu verwalten und in Nützlichkeitsysteme einzuflügen hat, einer Sache, die man zum größtmöglichen Nutzen aller regeln und optimal funktionieren lassen muss“. Dabei spielt Waffenaffinität anders als die Affinität zu Computerspielen ebenfalls eine entscheidende Rolle. Oder wie es der Psychologe *Endrass* formuliert, der zur Psyche von Gewalttätern und zu Amokläufern geforscht hat: „Wenn jemand sehr waffenaffin ist, aber überhaupt nicht dissozial ... dann ist es wichtig, wie die Gesellschaft mit Schusswaffen umgeht. Und wenn die Gesellschaft sehr tolerant ist gegenüber Schusswaffen, dann kann man die Affinität entsprechend ausleben. Und man kann davon ausgehen, dass dann auch mehr Menschen auf den Geschmack kommen und Spaß daran haben.“⁶⁰ Legal erworbene Waffen stellen ein erhebliches Risiko für tödliche Gewalt dar. Dies gilt nicht nur im Kontext von Amokläufern, „sondern auch bei Familiendramen und anderen Tötungsdelikten im sozialen Umfeld“⁶¹. Zu diesem Ergebnis kamen Max-Planck-Forscher bereits vor einigen Jahren – leider ohne dass die Politik daraus Konsequenzen daraus gezogen hat. Wir wissen nicht, was gewesen wäre, wenn diese Konsequenzen tatsächlich gezogen worden wären. Aber wir wissen um das große Gefahrenpotenzial, das von Waffen ausgeht, auch von denen, die auf legalem Wege in Privatbesitz gelangt sind. Die Freiburger Studie bestätigte Resultate der internationalen kriminologischen Forschung, wonach eine große Verbreitung von Schusswaffen in Privathaushalten die Wahrscheinlichkeit von Suiziden und Tötungsdelikten (insbesondere mit mehreren Opfern) erhöht. Diese Erkenntnisse weisen eindrücklich auf die Gefährdungen durch privaten Waffenbesitz hin, sowohl im Hinblick auf Amokläufe als auch in Hinblick auf die weniger spektakulären, aber häufigeren familiären Tötungsdelikte – so die Kollegen. Aus heutiger Sicht müsste man ergänzen: auch im Hinblick auf terroristische und pseudo-terroristische Taten. Jede weitere Verminderung der Anzahl von Waffen im Privatbesitz und der Reduktion bspw. der Anzahl der aus einer Waffe abzugebenden Schüsse sorgt für mehr Sicherheit vor tödlicher Gewalt. Eine Studie aus 2011, die gerne als Beleg dafür herangezogen, dass es *keinen* erkennbaren Zusammenhang zwischen legalem Waffenbesitz und Mordraten gäbe⁶², wird dabei entweder fehlinterpretiert oder

58 *Von Hentig*, Waffe als Fetisch und Impuls. In: *Der Schiffsmord und neun andere Verbrecherstudien*. Hamburg, 1967, S. 113 - 132, S. 118 f.

59 *Faszination Waffe*. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffe. Neuried 2004, S. 18.

60 SWR2 Wissen, 10.03.2016, „Waffenkultur im Vergleich“, <http://www.swr.de/swr2/wissen/faszination-waffe/-/id=661224/did=17074116/nid=661224/1mi3qx4/index.html>.

61 Max-Planck-Gesellschaft, Pressemitteilung vom 18.03.2009, „Auch von legalen Waffen geht Gefahr aus“, <https://www.mpg.de/578606/pressemitteilung20090318>.

62 ². B. auf der Website von <http://waffenbesitzer.net/index.php/footer-aktuelles/item/1046-iss-studie-belegt-es-gibt-keinen-zusammenhang-zwischen-legalem-waffenbesitz-und-mordraten-waffenbesitzer.net> oder das „Thesenpapier“ von Katja Triebel: Können Waffenverbote und

bewusst missbraucht. Zum einen beziehen sich die dort verwendeten Daten auf Phänomene der alltäglichen, polizeilich registrierten Gewalt und (schon aus Gründen des Erfassungszeitraums, vor 2010) explizit nicht auf Amokläufe und terroristische Lagen. Zudem geht es hier um einen Ländervergleich, bei dem deutlich andere (soziale) Faktoren die entscheidende Rolle spielen.⁶³ Die Behauptung, dass diese Studie den Nachweis erbracht hätte, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Schusswaffen und Gewalttaten gibt, lässt sich nicht belegen – im Gegenteil: Ab Seite 93 verweisen die Autoren explizit auf methodische Probleme (z. B. mit „missing or unknown values“) und wesentliche Einschränkungen der Studie hin. Und sie sagen z. B., dass Alkoholkonsum in den untersuchten Ländern eine große Rolle spielt (und damit die Ergebnisse verfälscht). Die Täter von Amok- oder terroristischen Taten in Deutschland, Frankreich und anderenorts standen aber gerade nicht unter Alkohol oder Drogen. Konkret bedeutet dies, dass es um einen gänzlich anderen Phänomenbereich geht, als er von dieser Studie abgedeckt wurde.

VI. Kriminalpolitischer Hintergrund

Nun könnte man den Vorwurf erheben, eine Verschärfung des Waffenrechts sei nicht mehr als die übliche symbolische Politik, mit der der Bevölkerung suggeriert werden soll: „Wir tun was!“ Das würde zutreffen, wenn a) man sich nicht zumindest auch mit den Ursachen beschäftigen würde, und hier Präventionslösungen suchen würde, und b) diese Verschärfung eine einfache und von allen akzeptierte „Lösung“ wäre, wie dies üblicherweise bei Strafverschärfungen der Fall ist. Hier sind nicht nur Kriminologen der Auffassung, dass solche Verschärfungen keine positiven Wirkungen haben. Diese Meinungen und auch die massiven empirischen Belege dieser Behauptung werden jedoch – auch wider besseres politisches Wissen – ignoriert.

Vielmehr wäre eine solche Verschärfung des Waffenrechts einerseits ein klares Signal, dass Staat und Gesellschaft Gewalt und bestimmte, Gewalt ausstrahlende Waffen nicht bzw. nur in den Händen derjenigen akzeptieren, die sie nachweislich benötigen. Andererseits hätte man – eine entsprechende konsequente Umsetzung durch die Verwaltung vorausgesetzt – ein wirksames Instrument, um Gewalttaten bereits im Vorfeld zu verhindern. Denn solche verwaltungsrechtlichen Regelungen sind oftmals präventiv

Waffenkontrollen Gewalt verhindern? Ein Thesenpapier zur Debatte um die Verschärfung des Waffenrechts, 2012. Es fällt auf, dass Stellungnahmen wie diese in der Regel von Personen abgegeben werden, die sich selbst als waffenaffin outen und/oder von der Waffenlobby unterstützt werden.

63 *Granath, S. / Hagstedt, J. / Kivivuori, J. et al.* (2011) Homicide in Finland, the Netherlands and Sweden. Research Report 2459/Finland, Research Report 2011:15/Sweden. National Council for Crime Prevention, National Research Institute of Legal Policy, Universiteit Leiden; s.a. *Liem, Marieke u. a.*, Homicide in Finland, the Netherlands, and Sweden. First Findings From the European Homicide Monitor. In: Homicide Studies February 2013 vol. 17 no. 1, S. 75 - 95.

wirksamer, da tatnäher und flexibler als strafrechtliche. Wer sich an einer solchen Ächtung bestimmter Waffen nicht beteiligt, der kann daher als potentieller Unterstützer oder gar Anstifter gesehen werden (wenn auch nicht im engen strafrechtlichen Sinn).

Nun mag man (zurecht) einwenden, dass es prinzipiell leichter sei, sich eine Waffe illegal zu beschaffen als legal; zumal im Darknet, wie dies der Münchner Attentäter/Amokläufer getan zu haben scheint. Doch man braucht dazu nicht einmal ins Darknet zu gehen. Im Internet bot im Dezember 2016 ein Herbert O. auf der Website seines Restaurants in Paraguay mit dem schönen Namen „Schwarzwalddörfle“ neben Schokoladenkuchen folgendes an: „Interessenten die sich für den Kauf einer neuen oder gebrauchten Waffe interessieren, berate ich gerne. ... Ich recherchiere dann gerne in ihren Auftrag um ein geeignetes Modell gebraucht oder auch neu für sie zu finden. Dazu arbeite ich mit allen in Paraguay bekannten Waffenhändlern und Importeuren zusammen. Auch ausgefallene Wünsche können hier häufig realisiert werden *dank des sehr großzügigen Waffengesetzes*. Die Abwicklung für den Waffenkauf wird komplett durch mich erledigt. Egal ob Kurz- oder Langwaffe, mit Zielfernrohr, Laserzieleinrichtung oder sonstige Wünsche. Wir realisieren sie. Hier einige Beispiele für von uns besorgte Waffen...“⁶⁴. Es folgen dann Bilder von Glock 17 (bis 33 Schüsse) und dem Sturmgewehr G 36 (30 bis 240 Schüsse). Zwar lebt der Anbieter in Paraguay, aber es scheint keine Probleme zu machen, die gewählten Waffen nach Deutschland zu schaffen.

Es ist eine Sache, zumindest zu versuchen, die vorhandenen, legalen Waffen so zu katalogisieren, dass sie überwacht und reglementiert werden können, und dies dann auch wirklich zu tun, und eine vollkommen andere, sich mit dem illegalen Waffenhandel (in den Händen der Organisierten Kriminalität) zu beschäftigen. Wer das Argument der prinzipiellen Verfügbarkeit illegaler Waffen nutzt, spielt der Organisierten Kriminalität in die Hände.

Seit langem wird daher aus kriminologischer Sicht dringend gefordert, dass die Rückverfolgbarkeit von Waffen verbessert wird⁶⁵, eine einheitliche Kennzeichnung sowie gemeinsame Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen eingeführt werden, halbautomatische Feuerwaffen sich nicht – auch nicht wenn sie endgültig deaktiviert wurden – im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen – zumindest dann nicht, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität).

Diese Forderungen deckten sich dabei ebenso wie die folgenden mit den Forderungen, die in dem Antrag von Bündnis90/Die Grünen enthalten sind. Dadurch werden sie weder unwissenschaftlich, noch unredlich, wie offensichtlich einige Diskutanten im Internet vor und nach der Bundestagsanhörung meinten.

64 ??????????????????

65 Siehe zu Problemen dabei: Deutsche Polizei 9, 2013, S. 12 f.

Zudem sollte die Anzahl der aus einer Waffe abgebbaren Schüsse beschränkt werden und ein zentrales Register in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden, in welchem alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich Munitionsverpackungen geführt werden. Auch strenge Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition, die u. a. die getrennte Lagerung von Schusswaffen und zugehöriger Munition in Sicherheitsfächern, sowie die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer vorsehen, sind unzweifelhaft sinnvoll und notwendig.

Auf europäischer Ebene wird man die Forderung aufstellen können – auch wenn die Umsetzung eher unwahrscheinlich ist – dass die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem einrichten, worüber die physische, kognitive und psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sichergestellt wird. Zudem sollte eine europaweite Angleichung des Waffenrechts, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt, und effektive Kontrollmechanismen, geschaffen werden.

Wenn dies alles auf europäischer Ebene und national durch eine Reform des Waffengesetzes umgesetzt werden würde, dann müsste sich die Politik zumindest nach einem weiteren Amoklauf, terroristischen Anschlag oder ähnlichen Ereignis nicht den Vorwurf gefallen lassen, nicht alles getan zu haben, um solche Gewalttaten mit entsprechenden Waffen zu verhindern.

Ebenso selbstverständlich sollte das Verbot der Verwendung von Großkaliberwaffen und Munition mit „besonderen Schusswirkungen im Sinne einer erhöhten Durchschlagskraft“ oder einem „gesteigerten Verletzungspotenzials“ durch Sportschützen sein. Denn was soll daran „Sport“ sein oder wieso sind gerade diese Waffen dafür notwendig? Ist es das Bewältigen des besonders starken Rückschlages? Oder das Stemmen des Gewichts der Waffen? Beides kann man gefahrlos auch in einem Fitness-Studio trainieren. Und den lauten Knall, der mit den Waffen einher geht, kann man sich, wenn man das unbedingt möchte, auch mit „Böllern“ beschaffen – sofern diese nicht verboten sind und unter das SprengG oder sogar das KrWaffKontrG fallen.

Dabei ist darauf zu achten, dass nicht das eintritt, was die Gewerkschaft der Polizei 2013 als „Schuss in den Ofen“ bezeichnete: „Das Nationale Waffenregister (NWR) droht ein gutes halbes Jahr nach Dienstbeginn des Superspeichers deutschen Waffenbesitzes zu einem „Schuss in den Ofen“ zu werden. Die dort gespeicherten Daten haben teilweise mit der Wirklichkeit, sprich: dem tatsächlichen Waffenbesitz, wenig bis nichts zu tun. Das ist für die Polizei wie auch für die privaten Waffenbesitzer gleichermaßen ärgerlich bis peinlich – und gibt Anlass zu schlimmen Befürchtungen,⁶⁶.

VII. Fazit

Gerade mit Blick auf Zeiten, die in Teilen durch Aggressivität, Gewaltbereitschaft und zurückgehende Rücksichtnahme geprägt sind, sollte die Verfügbarkeit von Waffen vor dem Hintergrund ihres möglichen Missbrauchs diskutiert werden, und in einem

66 A. a. O. (Fn. 63) S. 12.

Rechtsstaat wie Deutschland nicht als Argument für eine notwendige Selbstverteidigung missbraucht werden. Besonders zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wo eine offensichtliche „Angstblase“ dazu führt, dass sich immer mehr Bürger bewaffnen (wenn auch „nur“ mit Pfefferspray und Schreckschusswaffen⁶⁷), müssen alle verfügbaren Möglichkeiten ergriffen werden, die Vergabe und den Umgang mit letalen Waffen so restriktiv wie möglich zu handhaben.

Das Argument der (notwendigen) Selbstverteidigung ist sowohl in den USA, als auch bei uns nicht zutreffend, da der Nachweis, dass Waffenbesitz zu mehr und besserem Schutz führt, bislang nicht erbracht ist. Die Gefahr, dass diese Form von „Selbstverteidigung“ zur Eskalation führen kann, ist offensichtlich. Die Zahl schwerer Verletzungen, Tötungen, Selbsttötungen durch Waffen steigt, je mehr Waffen in einer Gesellschaft verbreitet sind.

Die Verfügbarkeit von Waffen muss daher auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Und was notwendig ist oder als notwendig angesehen wird, muss das Ergebnis einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion sein. Insofern bleibt zu hoffen, dass die Anträge von Bündnis90/Die Grünen nicht das Ende, sondern den Beginn einer kontroversen, am Ende aber am Ergebnis orientierten Diskussion sind. Und das Ergebnis kann nur in einer Reduzierung und Minimierung von Verletzungen und Tötungen durch Waffen liegen.

Es gibt kein Menschenrecht auf Schießsport mit tödlichen Waffen und kein Mensch braucht tödliche Waffen als Mittel der Freizeitgestaltung. In vielen deutschen Sportschützenvereinen schießt man schon jetzt nur noch mit Druckluftwaffen. Die Diskussion darüber darf jedenfalls nicht deshalb unterbleiben, weil organisierte Waffenbesitzer dies durch Einschüchterungsversuche zu verhindern wünschen. Dort, wo die Politik handeln kann, muss sie dies tun – genauso, wie die Polizei handeln muss, wenn es um illegale Waffen geht.

Im Sommer 2016⁶⁸ hatte die Bundesregierung angekündigt Änderungen im Waffenrecht vornehmen zu wollen.⁶⁹ Das Ende Juni 2017 verabschiedete „Zweite Gesetz zur

67 Wobei selbst Pfefferspray tödliche Wirkungen haben kann; vgl. Feltes, „Begrenztes Risiko“? Polizeilicher Einsatz von Pfefferspray bei Fußballspielen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (Juni 2016), S. 56 - 64.

68 Bundespressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel, 28.07.2016, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/07/2016-07-28-bpk-merkel.html>; *Bundesministerium des Inneren*, Geplante Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland, 11.08.2016, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/2016/handout-maßnahmenpaket-erhoehung-sicherheit-deutschland.pdf>.

69 *Bundesregierung*, 25.01.2017, „Neues Waffenrecht beschlossen“: Einerseits sollen die Sicherheitsstandards für die Aufbewahrung von Waffen und Munition angehoben werden, damit weniger Waffen abhandenkommen. Gleichzeitig sollen Waffenbesitzer ihre vorhandenen Sicherheitsbehälter uneingeschränkt weiternutzen können, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/01/2017-01-25-reform-waffenrecht.html>.

Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ geht über die Legalisierung der bisherigen Praxis der Lagerung von Waffen gemäß § 36 Waffengesetz⁷⁰ aber kaum hinaus⁷¹. Vielmehr beschränkt sich das Gesetz auch im Weiteren im Wesentlichen darauf, die bereits 2015 beschlossene Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 über die Deaktivierung von Schusswaffen umzusetzen. So wird der Zugang zu Waffen aber nicht wirksam eingeschränkt und insbesondere nicht hinreichend berücksichtigt, dass es in Deutschland jedes Jahr Homicide-Suicide-Fälle gibt. Im Hinblick auf die aktuelle Sicherheitslage leistet der Gesetzentwurf daher zu wenig.

70 Mehr dazu bereits oben unter II.

71 Gesetz vom 30.06.2017, BGBl. I S. 2133.